



zutreffendes bitte ankreuzen (☒)

An die

Stadt Ingolstadt
Tiefbauamt – Straßenunterhalt
85047 Ingolstadt

Zuständige Bauleitung der Stadt Ingolstadt

Herr Schraufstetter: (0841) 3 05-24 28
roland.schraufstetter@ingolstadt.de
Telefax: (0841) 3 05-24 29
Vertretung
Herr Lang: (0841) 3 05-24 34

Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer **Gehwegüberfahrt** an der im genehmigten Bauplan vorgesehenen Stelle
 auf **Beseitigung** einer nicht mehr benötigten **Gehwegüberfahrt**

für das Grundstück in Ingolstadt

.....
Straße, Hausnummer

.....
ggf. Flur-Nr.

Es wird die Durchführung der o. g. Baumaßnahme beantragt.

Antragsteller

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon (tagsüber)

.....
Mail

.....
Fax

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller.

Ausführung (Hinweise zur Ausführung siehe Seite 2)

Beauftragung einer Straßenbaufirma

Für die Arbeiten wird von mir eine Straßenbaufirma beauftragt, die eine schriftliche Genehmigung vom Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt zur Durchführung der o. g. Baumaßnahme erhalten hat.

Mit der Berechnung einer Verwaltungskostenpauschale durch die Stadt Ingolstadt, in Höhe von 100,00 EUR bin ich einverstanden.

Für die Arbeiten vorgesehene Firma

.....
Firmenname

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Fax

Randsteinabsenkungen dürfen gemäß § 5 Abs. 5 der Garagen und Stellplatzsatzung – GaStS, eine Länge von 9 m einschließlich Anrampungen je Grundstück nicht überschreiten. Eine baurechtliche Genehmigung zur Abweichung von dieser Satzung

- liegt mir vor, eine Kopie ist dem Antrag beigefügt
 ist nicht erforderlich, da 9m je Grundstück nicht überschritten werden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (zum Beispiel Markierungen, Beschilderungen).

2. Verwaltungskosten

Zur Deckung des Aufwandes in Zusammenhang mit der Durchführung von Gehwegüberfahrten wird dem Antragsteller eine Verwaltungskostenpauschale von 100 € berechnet.

3. Bauleitung

Die Bauleitung wird vom Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt durchgeführt. Maßgebend zur Ausführung sind die Anweisungen der Bauleitung.

4. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %.

Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der zuständigen Bauleitung des Tiefbauamtes abgestimmt werden.

5. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

6. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

7. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden z. B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme beim Tiefbauamt einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.

10. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

11. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Tiefbauamt zu beantragen. Die Leistung wird durch das Tiefbauamt förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

12. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Ingolstadt beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung